

Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Gemeindezentrums und des Kötnerhuus

Aufgrund §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der § 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung, in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Düdenbüttel in seiner Sitzung am 16.03.2023 folgende Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Gemeindezentrums und des Kötnerhuus beschlossen:

§ 1

- (1) Die Gemeinde Düdenbüttel betreibt das Gemeindezentrum und das Kötnerhuus als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Beide Einrichtungen sind im Eigentum der Gemeinde stehende, rechtlich unselbstständige Anstalten und werden durch die Gemeinde Düdenbüttel verwaltet und vertreten.

§ 2

- (1) Die Anlagen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung; sie dienen der sozialen und kulturellen Förderung der örtlichen Gemeinschaft in der Gemeinde Düdenbüttel.
- (2) Im Gemeindezentrum ist der große Mehrzweckraum incl. der Küche zur Vermietung vorgesehen.
Weiterhin steht das Kötnerhuus in Gesamtheit, d.h. incl. der Küche, zur Vermietung.

§ 3

Über die Benutzung des Gemeindezentrums und des Kötnerhuus erlässt die Gemeinde Düdenbüttel eine Benutzungsordnung.

§ 4

- (1) Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der Räumlichkeiten werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

Lfd. Nr.	Räumlichkeit	Höhe der Benutzungsgebühren		
		Ortsansässig (privat)	Ortsfremd (privat)	Geschäftlich
1.)	Mehrzweckraum im Gemeindezentrum (incl.Küche)	250	300 (Ortsfremde, die länger als 6 Monate in einem Düdenbütteler Verein Mitglied sind)	auf Anfrage – Entscheidung durch Verwaltungsausschuss
2.)	Kötnerhuus (nur komplett)	200	250	300
3.)	Reinigung (verpflichtend)	nach Aufwand	nach Aufwand	nach Aufwand

- (2) Die Benutzungsgebühr ist bis zu zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn vollständig zu entrichten. Für gewerbliche Nutzungen ist eine Anzahlung in Höhe von 50 % bei der Reservierung zu leisten. Für private Nutzungen ist eine Anzahlung in Höhe von 50 € bei der Reservierung zu leisten; diese werden bei Stornierung der Nutzung nicht erstattet.

Bei Stornierung der Anmietung für gewerbliche Zwecke fallen folgende Stornierungskosten an:

Bis 4 Monate vor Veranstaltungsbeginn: 20%

Bis 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn: 50%

Bis 2 Monate vor Veranstaltungsbeginn: 70%, danach 100%

Mit der Benutzungsgebühr sind die Energiekosten abgegolten.

- (3) Die Benutzung der Räumlichkeiten einschließlich der Sanitäreinrichtungen durch Vereine aus der Gemeinde Düdenbüttel ist gebührenfrei, wenn sie ausschließlich dem Vereinszweck dient, insbesondere Übungsstunden oder Zusammenkünfte ohne gastronomische Bewirtschaftung. Ebenso stehen die Räumlichkeiten gebührenfrei dem Gemeinderat und den im Rat vertretenen Gruppen/Fraktionen zur Verfügung.
- (4) Gebührenfrei sind außerdem für jeden Verein, Feuerwehr und Zusammenschlüsse von Vereinen auf Gemeindeebene (z.B. Jugendkonferenzen) Veranstaltungen, für die ein Eintrittsgeld erhoben wird mit der Maßgabe, dass die nach der Veranstaltung notwendige Reinigung selbst vorgenommen oder durch den Veranstalter auf eigene Kosten beauftragt wird. Entsprechendes gilt für überregionale Veranstaltungen Düdenbütteler Vereine sowie für Delegiertenversammlungen der Feuerwehr oder Parteien als auch Rats- und Ausschusssitzungen. Das gilt jedoch nicht für Wahlkampfveranstaltungen.
- (5) Vor jeder Veranstaltung ist bei der Gemeinde eine Kautionssumme von 100 € zu hinterlegen, die bei ordnungsgemäßer Rückgabe der Räume und Einrichtungen zurückgezahlt wird. Die Kautionssumme ist zum Zeitpunkt der Zahlung der vollständigen Benutzungsgebühr zu entrichten.
- (6) Im Einzelfall kann der Verwaltungsausschuss Ausnahmen zu Abs. 1 und Abs. 4 auf Antrag zulassen.

§ 5

Für Unfälle, die bei der Benutzung entstehen, sowie für den Verlust von mitgebrachten Sachen oder sonstige Schäden übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 6

Benutzerinnen und Benutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die vom Gemeindedirektor erlassene Benutzungsordnung verstoßen, durch ungebührliches Verhalten in den Gemeinschaftseinrichtungen Ärgernis erregen oder den allgemeinen Betrieb der Anlagen fortgesetzt erschweren oder stören, können für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 7

Diese Satzung tritt zum 01.04.2023 in Kraft.

Düdenbüttel, den 17.03.2023

Gemeinde Düdenbüttel

gez. Krüger
Gemeindedirektor

gez. Borchers-Saß
Bürgermeister

L.S.